

Eidesstattliche Versicherung

Ich bin ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer vorsaetzlich oder auch nur fahrlaessig falschen eidesstattlichen Versicherung gem. Paragraph 156 StGB eindringlich belehrt worden.

Paragraph 156 StGB lautet:

"Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zustaendigen Behoerde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Im Bewusstsein der Tatsache, dass diese Erklaerung einem Gericht vorgelegt werden wird, erklaere ich, Frau [Antragstellerin], geb. am [Datum], [Strasse], [PLZ] [Stadt] folgendes an Eides statt:

Ich habe den Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung von Rechtsanwalt [Name des Rechtsanwalts] vom [Datum] sorgfaeltig gelesen. Die hierin enthaltenen Tatsachenangaben sind zutreffend. Es ist nichts weggelassen worden oder hinzugefuegt worden, was den Sinn entstellen koennte.

Insbesondere trifft es zu, dass ich meinem Mann erklaert habe, dass wir so nicht mehr zusammenleben koennen und ich das auch nicht moechte. Ich habe mich um Gespraechstermine bei unserem Pfarrer bemueht, um in Ruhe ueber die Trennung sprechen zu koennen. Mein Mann lehnt das ab und stellt bereits vor einem Gespraech Bedingungen, wie alles nach Trennung zu regeln sei, so dass das gemeinsame Gespraech gar keinen Sinn mehr ergaebe.

Seit Monaten beleidigt er mich unablaessig, ich solle das Maul halten, er zeigt mir den sogenannten Stinkefinger. Das geschieht inzwischen auch vor unserer gemeinsamen Tochter. Selbst wenn ich einfach weggehe, kommt er hinterher und erklaert mir, dass ich mich gefaelligst zu benehmen habe, sonst gaebe es Krieg. Bisher droht er mir mit Gewalt und verleiht dem dadurch Nachdruck, dass er vorsaetzlich die Wohnungseinrichtung zerkratzt, wie z.B. die Kuechenarbeitsplatte, den Fussboden oder auch eine Tuer. Dabei grinst er mich an, als wolle er zeigen, dass er machen koenne, was er will.

Eigentlich habe ich das alles nur ertragen im Glauben, unserer Tochter eine heile Familie bewahren zu koennen. Inzwischen weiss ich, dass meine Tochter ebenso Angst hat und sich zu wehren beginnt. Sie moechte ihren Vater derzeit auch nicht mehr besuchen, nachdem die Besuche zu und nach Weihnachten fuer sie sehr veraengstigend waren.

Der Vorfall vom [Datum], als er meiner Tochter Schlaege androhte sowie die wiederholte Bestaetigung der Richtigkeit der Aussage am [Datum], hat mir dann die Augen geoeffnet, dass

ich nicht mehr weiter hoffen und zusehen kann. Er forderte [Name der Tochter] auf, "bis 3" aus seinem Sichtfeld zu verschwinden, sonst gaebe es Schlaege. Am naechsten Tag riet er ihr, sie solle das in der Schule genauso machen, um nicht zum Opfer zu werden.

Wir, [Name der Tochter] und ich, haben beide Angst, dass er am [Datum] in die Wohnung zurueckkehrt. Er hat auch schon angekuendigt, dass es dann alles noch Konsequenzen haben werde.

[Stadt], den [Datum]

[Unterschrift]

- Beglaubigte Abschrift -

RECHTSANWAELTE - FACHANWAELTE

BUEROGEMEINSCHAFT AM [PLATZ]

Kanzlei [Name der Kanzlei] [Strasse] [PLZ] [Stadt]

per beA

Amtsgericht [Stadt]

- Familiengericht -

[Strasse]

[PLZ] [Stadt]

Unser Zeichen: [Aktenzeichen]

Datum: [Datum]

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf
Zuweisung der Ehewohnung**

der Frau [Antragstellerin],

geb. am [Datum], in [Stadt]

[Strasse], [PLZ] [Stadt]

- *Antragstellerin* -

PV: Rechtsanwalt [Name des Rechtsanwalts],

[Strasse], [PLZ] [Stadt]

gegen

den Herrn [Antragsgegner],

geb. [Datum] in [Stadt],

zurzeit Aufenthalt bei Eltern

[Strasse], [PLZ] [Stadt]

- Antragsgegner -

vorlaeufiger Verfahrenswert: [Betrag] Euro

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantrage ich im Wege der einstweiligen Anordnung und besonderer Dringlichkeit ohne muendliche Verhandlung zu beschliessen:

Die Ehewohnung im Einfamilienhaus [Strasse], [PLZ] [Stadt] wird der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung einstweilen zugewiesen.

Begründung:

Die Beteiligten sind seit dem [Datum] miteinander verheiratet.

Aus der Ehe ist die gemeinsame Tochter [Name der Tochter], geb. am [Datum] in [Stadt] hervorgegangen.

Glaubhaftmachung: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Kopien anbei

Zwischen den Beteiligten sind keine gerichtlichen Verfahren bisher anhaengig.

Die Ehe der Beteiligten ist - jedenfalls aus Sicht der Antragstellerin zerruettet. Der Antragsgegner ignoriert diesen Wunsch des Getrenntlebens.

Er entgegnet mit Drohungen, mit Beitraegen wie den gestreckten Mittelfinger und Kommentaren wie "Verpiss Dich", "Wenn du Krieg willst Maedchen, bekommst du Krieg" oder "Wenn du nicht lernst dich zu benehmen Maedchen, dann bekommst du halt Krieg - ganz einfach". Dieser Tonfall ist seit [Zeitraum] Alltag und inzwischen hemmungslos auch vor den Ohren der Tochter. Seit etwa [Zeitraum] fing [Name der Tochter] an, dagegen aufzubegehren und den Antragsgegner zur Rede zu stellen.

Am [Datum] drohte der Antragsgegner nun auch der Tochter [Name der Tochter] mit Gewalt, so dass die Antragstellerin sich schliesslich - trotz Angst - an die Polizei wandte.

Aufgrund einer polizeilichen Wegweisungsverfuegung wurde der Antragsgegner am [Datum] fuer die Dauer von 2 Wochen der Wohnung verwiesen. Die Frist endet am [Datum].

Der zustaendige Polizeibeamte, Herr [Name des Polizeibeamten], versuchte zunaechst zu deeskalieren und forderte den Antragsgegner auf, auf die Polizeidienststelle zu kommen, damit nicht vor den Augen und Ohren der Tochter gesprochen wird. Der Antragsgegner erschien aber nicht, so dass die Polizei ihn in der Ehewohnung aufsuchte. Dort hatte der Antragsgegner seinen

Bruder (Rechtsanwalt) hinzugerufen und trotzdem eskalierte die Situation derart, dass ein 2. Streifenwagen hinzugerufen wurde und schliesslich die Wegweisung verfuegt wurde.

Eine Abschrift der Verfuegung zu Aktenzeichen [Aktenzeichen] liegt der Antragstellerin nicht vor. Die Telefonnummer der Polizeistation ist [Telefonnummer]. Der Antragsgegner wird die Wegweisung nicht bestreiten, da er ihr Folge leistet - allerdings nur bis zum [Datum], wie er schon ankuendigte.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin, Zeugnis POK [Name des Polizeibeamten]

Die Antragstellerin ertrug leider seit Monaten die unablaessigen Drohungen und Beleidigungen vor den Augen und Ohren der gemeinsamen Tochter durch den Antragsgegner. Nachdem am [Datum] der gemeinsamen Tochter Schlaege angedroht wurde, ging es nicht mehr nur um die Antragstellerin. Konkret:

Am Dienstag, den [Datum] teilte der Antragsgegner mit, dass er ca. 35 Personen fuer den [Datum] eingeladen hat, mal wieder ohne Absprache. Die Antragstellerin erklaerte, dass sie damit nicht einverstanden sei, woraufhin er sie beleidigte mit den Worten "Halts Maul, interessiert mich nicht. Ich werde auf dich keine Ruecksicht mehr nehmen." und fuegte hinzu, dass er sie ohnehin nicht dabeihaben wolle.

Danach verlangte er von der gemeinsamen Tochter, an Weihnachten etwas vorzufuehren, wissend dass sie das nicht moechte. [Name der Tochter] weinte und lief in ihr Zimmer. Die Antragstellerin versuchte den Antragsgegner darauf anzusprechen, jedoch rief er ihr nur zu "Halts Maul!". [Name der Tochter] hoerte das, kam die Treppe wieder herunter und fordert ihren Vater zu einer Entschuldigung auf. Er droht sie zu schlagen, wenn sie "bei 3" nicht vor ihm wegginge. Die Antragstellerin konnte die Eskalation nur verhindern, indem sie die Tochter an sich nahm.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin

Am [Datum] sprach [Name der Tochter] den Antragsgegner in Anwesenheit der Mutter zum Vorfall mit den angedrohten Schlaegen erneut an. Der Antragsgegner stellte klar, dass er sich nicht entschuldigen werde. [Name der Tochter] muesse mit den Konsequenzen leben. Er riet ihr, genauso in der Schule vorzugehen, um nicht Opfer zu werden. Danach wandte er sich an die Antragstellerin mit den Worten "Ich sage euch - so werdet ihr mich nicht behandeln." und erklaerte der Tochter, dass bei ihrer Mutter wohl etwas nicht stimme.

Trotz oder gerade wegen der Wegweisungsverfuegung war die Antragstellerin sogar noch bemueht, den Kontakt zwischen den Antragsgegner/Vater und der Tochter zu foerdern und redete [Name der Tochter] gut zu, dass sie zweimal den Vater besuchte. Zuletzt teilte [Name der Tochter] mit, dass sie das nicht mehr moechte und Angst hat, wenn der Antragsgegner in das Haus zurueckkommt.

Es ist daher die Zuweisung der Ehewohnung erforderlich. Andernfalls ist mit einer Zunahme der Gewalt und der Verrohung zu rechnen.

Auch ist das weitere Zusammenleben in einer Wohnung auch aus weiteren Gruenden nicht mehr zumutbar:

Der Antragsgegner bringt regelmaessig ohne Absprache und gegen den erklaerten Willen fremde Personen mit nach Hause. Mal kommt er nachts um [Uhrzeit] Uhr, ein anderes Mal sogar um [Uhrzeit] Uhr mit Fussballkumpels ins Haus, um weiter zu saufen. Dass im Haus ein minderjaehriges Kind lebt, ist ihm gleichgueltig. Zweimal war er selbst derart betrunken, dass er sich gleich in mehreren Raeumen uebergeben musste oder es jedenfalls tat. Die Antragstellerin musste 2 Stunden hinterherputzen, auch damit man im Schlafzimmer wieder naechtigen konnte.

Am [Datum] kam er nachts um [Uhrzeit] Uhr mit einer bekannten, alleinstehenden Frau nach Hause trank mit ihr eine Flasche Wein. Die Frau verliess das Haus erst um [Uhrzeit] Uhr. Sein Bruder war ebenfalls anwesend. Die Antragstellerin und die gemeinsame Tochter wurden dadurch geweckt und lagen beide wach im Bett. Die Antragstellerin empfand den Vorfall als demuetigend und weinte die ganze Zeit. Am naechsten Tag hatte die Tochter einige Fragen dazu, warum ihr Vater das macht. Fuer den [Datum] wollte er 35 Familienangehoerige in die Wohnung einladen, gegen den Willen der Antragstellerin und der gemeinsamen Tochter, die diese Massen ebenfalls nicht in ihrem Zimmer haben wollte.

Ungeachtet der Gewaltdrohungen ist eine Trennung innerhalb der Wohnung nicht moeglich:

Das im Miteigentum zu 1/2 stehendes Einfamilienhaus hat eine Wohnflaeche von ca. [Zahl] qm. Allerdings kann man sich innerhalb der Raeumlichkeiten nicht aus dem Weg gehen. Das gesamte Erdgeschoss besteht im Grunde nur aus einem Raum (Kueche, Essecke und Wohnbereich). Es gibt im Haus nur ein Bad und ein zusaetzliches WC.

Im Obergeschoss befinden sich 3 Zimmer, von denen eines als Kinderzimmer, eines als Elternschlafzimmer und eines als Homeoffice des Antragsgegners dient.

Beweis: Grundriss, Kopie anbei

Seit [Zeitraum] hatte sich zunaechst die Antragstellerin das kleinste Zimmer als Homeoffice eingerichtet. Im [Zeitraum] entschied der Antragsgegner, dass er sein Homeoffice dort haben wolle. Nachdem die Antragstellerin nicht augenblicklich der Aufforderung folgte, ihre Sachen wegzuraeumen, drohte er "das gesamte Equipment in den Keller zu werfen, wenn sie es nicht selbst dorthin raeume". Damit befinden sich nur noch das Elternschlafzimmer und das Kinderzimmer im Obergeschoss.

Die Antragstellerin muss weiterhin im gemeinsamen Elternschlafzimmer naechtigen, obwohl sie das nicht moechte.

Die gemeinsame Tochter [Name der Tochter] hat Angst vor Ihrem Vater, nachdem er auch ihr drohte. Die Antragstellerin ist die Hauptbezugsperson. Es ist unvorstellbar, dass die Beteiligten und die gemeinsame Tochter ab dem [Datum] (Ablauf der Wegweisung) weiter in einem Haushalt leben. Der Antragsgegner drohte auch bereits an, dass dann "ganz andere Regeln gelten wuerden".

Nach Paragraph 1361 b Abs. 1 BGB ist die Ehewohnung der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

Die Antragstellerin erklarte, getrennt leben zu wollen. Der Antragsgegner missachtet dies und meint, mit ihr sei etwas nicht ganz richtig.

Der Verbleib des Antragsgegners in der Wohnung waere eine, fuer die Antragstellerin und die gemeinsame Tochter unzumutbare Haerte. Die gemeinsame Tochter fuerchtet sich inzwischen ebenso vor dem Antragsgegner, wie die Antragstellerin. Sie versucht inzwischen den unertraeglichen Elternkonflikt einzutreten und wird damit selbst zum Opfer von Bedrohungen und Herabwuerdigungen. Nach diesseitiger Ansicht gefaehrdet die ruecksichtslose, verrohende Haltung des Antragsgegners das Kindeswohl, insbesondere Aufforderungen, das Kind solle es genauso machen oder Aussagen, dass die Mutter nicht ganz richtig sei.

Die Ehewohnung ist ein geschuetzter Bereich, der nicht aehnlich wie ein Vereinsheim von einem Ehegatten nach Belieben missbraucht werden kann. Die Antragstellerin ist eindeutig die Hauptbezugsperson der gemeinsamen Tochter.

Es ist daher auch unter Beruecksichtigung der Belange des Antragsgegners ihm zumutbar, dass die Wohnung seiner Tochter und der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung ueberlassen wird.

[Name des Rechtsanwalts]

Rechtsanwalt

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht [Stadt]

[Aktenzeichen]

Beschluss

In der Familiensache

[Antragstellerin],
geboren am [Datum] in [Stadt],
wohhaft [Strasse], [PLZ] [Stadt],
- *Antragstellerin* -

Verfahrensbevollmaechtigter:

Rechtsanwalt [Name des Rechtsanwalts], [Strasse], [PLZ] [Stadt],
Geschaeftszeichen: [Geschaeftszeichen]

gegen

[Antragsgegner],
geboren am [Datum] in [Stadt],
wohhaft [Strasse], [PLZ] [Stadt],
- *Antragsgegner* -

hat das Amtsgericht [Stadt] durch den Richter am Amtsgericht [Name des Richters] im Wege der einstweiligen Anordnung wegen Dringlichkeit ohne muendliche Eroerterung am [Datum] beschlossen:

Der Antragstellerin wird die eheliche Wohnung im Einfamilienhaus [Strasse], [PLZ] [Stadt] fuer die Zeit der Trennung, laengstens bis zum [Datum], zur alleinigen Benutzung ueberlassen.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu raeumen und an die Antragstellerin herauszugeben.

Die Antragstellerin kann eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher beauftragen, die/der den Antragsgegner aus dem Besitz setzt, ohne dass bei der Vollstreckung Paragraph 885 Abs. 2 bis 4 ZPO anzuwenden waere. Nach Paragraph 96 Abs. 2 FamFG ist waehrend der Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung eine mehrfache Einweisung in den Besitz moeglich. Einer erneuten Zustellung an den Antragsgegner bedarf es dazu nicht.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist gemaess Paragraph 96 Abs. 2 FamFG in Verbindung mit Paragraphen 758 Abs. 3, 759 ZPO befugt, Gewalt anzuwenden und zu diesem Zweck die Unterstuetzung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Dem Antragsgegner wird verboten, die Wohnung wieder zu betreten.

Fuer den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro und fuer den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

Die Vollziehung der einstweiligen Anordnung ist vor der Zustellung an den Antragsgegner zulaessig.

Gruende

Gemaess Paragraphen 49 ff. FamFG war im Wege einer einstweiligen Anordnung der Antragstellerin nach Paragraph 1361b BGB die Ehewohnung zuzuweisen.

Nach Paragraph 49 FamFG kann durch einstweilige Anordnung eine vorlaeufige Massnahme getroffen werden, wenn dies nach den fuer die Rechtsverhaeltnisse massgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Beduerfnis fuer ein sofortiges Taetigwerden besteht.

Leben Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, kann einer der Ehegatten nach Paragraph 1361b Abs. 1 BGB verlangen, dass ihm der andere Ehegatte die Ehewohnung ueberlaesst, soweit dies auch unter Beruecksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Haerte zu vermeiden.

Die Antragstellerin hat vorgetragen und durch Vorlage einer Versicherung an Eides Statt glaubhaft gemacht, dass die Ehegatten voneinander getrennt leben, die Antragstellerin zummindest eine vom Antragsgegner nicht akzeptierte Trennung wuenscht.

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen fuer die Ueberlassung der gesamten Wohnung zur alleinigen Benutzung durch Vorlage einer Versicherung an Eides Statt glaubhaft gemacht.

Danach ist die Ueberlassung der Wohnung auf die Antragstellerin zur Vermeidung einer unbilligen Haerte notwendig, weil im Haushalt der Beteiligten die minderjaehrige Tochter [Name der Tochter] (geb. [Datum]) lebt, der gegenueber der Antragsgegner am [Datum] Schlaege angedroht hat.

Der Anspruch auf Wohnungueberlassung ist nicht nach Paragraph 1361b Abs. 2 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Aufgrund der Schwere der Tat ist der Antragstellerin ein weiteres Zusammenleben mit dem Antragsgegner nicht zumutbar.

Es liegt ein dringendes Beduerfnis fuer ein sofortiges Taetigwerden vor (Paragraph 49 FamFG), weil ein Zuwartern bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren nicht ohne den Eintritt erheblicher Nachteile moeglich waere.

Eine muendliche Eroerterung vor dem Erlass der einstweiligen Anordnung konnte nicht erfolgen, weil aufgrund der Abwaegung zwischen der Schwere der Tat, der Intensitaet der Verletzungshandlungen, der Wiederholungsgefahr und den weiteren Interessen der Antragstellerin einerseits und den Interessen des Antragsgegners andererseits eine sofortige Entscheidung erforderlich war (Paragraph 51 Abs. 2 FamFG).

Eine Anhoerung des Jugendamtes war wegen Gefahr im Verzug vor Erlass der einstweiligen Anordnung nicht moeglich. Diese wird unverzueglich nachgeholt (Paragraph 205 Abs. 1 FamFG).

Nach Paragraph 209 Abs. 1 FamFG hatte das Gericht die zur Durchfuehrung der Entscheidung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Entscheidung ueber die sofortige Wirksamkeit beruht auf Paragraph 209 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Anordnung, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor der Zustellung an den Antragsgegner zulaessig ist, beruht auf den Paragraphen 53 Abs. 2, 209 Abs. 3 Satz 1 FamFG. Sie ist notwendig, um die Antragstellerin vor weiteren Gewalttaten zu schuetzen.

Die Entscheidung ueber die Kosten folgt aus Paragraphen 51 Abs. 4, 81 FamFG.

Es entspricht der Billigkeit dem Antragsgegner die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil er durch sein Verhalten Anlass fuer das Verfahren gegeben hat.

[Name des Richters]

Richter am Amtsgericht

Begläubigt

[Stadt], [Datum]

[Name der Urkundsbeamtin], Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschaefsstelle